



BUNDESVERBAND
der Zahnärztinnen und Zahnärzte des
Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes der Zahnärztinnen und Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e. V. (BZÖG)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Delegiertenversammlung gibt sich zur Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlungen (*nachfolgend Versammlung genannt*) diese Geschäftsordnung.

(2) Die übrigen Organe des Verbandes können sich für ihre jeweiligen Sitzungen und Tagungen eine eigene Geschäftsordnung geben oder diese für ihre Zwecke anpassen bzw. übernehmen. Bis zum Inkrafttreten einer etwaigen eigenen Geschäftsordnung gilt für die übrigen Organe die Vorliegende.

(3) Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Teilnahme eines Vorstandsmitglieds des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD) ist davon ausgenommen. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 2 Einberufung

(1) Die Einberufungsformalitäten zur Delegiertenversammlung sind in der Satzung geregelt.

(2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer versendet nach Abstimmung mit der/dem 1. und 2. Bundesvorsitzenden die Einladung zur Delegiertenversammlung.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlungen sowie der Auflösungsversammlung ist in der Satzung geregelt.

§ 4 Versammlungsleitung

(1) Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende eröffnen, leiten und schließen die Versammlungen.

(2) Bei Verhinderung beider wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine Person, die die Versammlung leitet. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die die Versammlungsleitung persönlich betreffen.

(3) Die Versammlungsleitung kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder die Aufhebung der Versammlung anordnen.

(4) Die Versammlungsleitung oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste sowie die Stimmberechtigung. Die Versammlungsleitung gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Die Versammlungsleitung kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 5 Worterteilung und Redefolge

(1) Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Redeliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Das Wort erteilt die Versammlungsleitung. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Redeliste.

(3) Teilnehmende einer Versammlung müssen auf Anweisung der Versammlungsleitung den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie persönlich betreffen.

(4) Berichterstattende und antragsstellende Personen erhalten zu Beginn und Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich aber auch außerhalb der Redeliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen.

(5) Die Versammlungsleitung kann in jedem Fall außerhalb der Redeliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

(1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Redeliste erteilt, wenn der zuvor Redende geendet hat.

(2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur eine Für- und eine Gegenrede gehört werden.

(3) Die Versammlungsleitung kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redende unterbrechen.

§ 7 Anträge

(1) Die Antragsberechtigung der Mitglieder ist in der Satzung festgelegt.

(2) Anträge zur endgültigen Tagesordnung müssen 14 Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen, sofern keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.

(3) Anträge sind schriftlich oder per E-Mail und mit Begründung bei der Geschäftsführung einzureichen.

(4) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn diese vor Eintritt in die Tagesordnung durch die Versammlung in die endgültige Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Redeliste sofort abzustimmen, nachdem der/die Antragsstellende und ein Gegenredner/eine Gegenrednerin gesprochen haben.

(2) Redende, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

(3) Die Namen der in der Redeliste noch eingetragenen Personen sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 10 Abstimmungen

(1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.

(2) Die Versammlungsleitung muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.

(3) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung.

(4) Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.

(5) Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung kann durch die Versammlungsleitung angeordnet oder auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, falls die Satzung hierzu nichts anderes bestimmt.

(6) Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 11 Wahlen

(1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und stehen auf der Tagesordnung.

(2) Sofern in der Satzung nichts anderes festgeschrieben ist und beschließt die Versammlung nichts anderes, sind die Wahlen grundsätzlich in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Art und Reihenfolge vorzunehmen.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus den Reihen der Anwesenden stammen. Die Mitglieder des Wahlausschusses sammeln und zählen die abgegebenen Stimmen. Mitglieder des Wahlausschusses sind bei der anstehenden Wahl nicht wählbar.

(4) Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter/die Wahlleiterin, der/die während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten der Versammlungsleitung hat.

(5) Die Prüfung des/der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender/eine Abwesende kann gewählt werden, wenn der Wahlleitung vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.

(6) Vor der Wahl sind die Kandidierenden zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.

(7) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

§ 12 Protokolle

(1) Protokolle der Versammlung sind in einem angemessenen Zeitraum dem Vorstand, den Landesstellenleitungen und den Delegierten per E-Mail oder ggf. schriftlich zuzustellen. Sie sind vom/von der Protokollführenden und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Eine Übermittlung als unveränderbare, elektronische Datei ist möglich. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jede/r Delegierte bzw. jedes Mitglied des Vorstands innerhalb von 4 Wochen per E-Mail oder ggf. schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Delegiertenversammlung entschieden. Wenn bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Protokoll als angenommen. Das Protokoll muss zu Beginn der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt werden.

(2) Protokolle der Versammlung sind allen Mitgliedern durch Veröffentlichung im internen Bereich der Homepage zugänglich zu machen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 27.04.2018 beschlossen und tritt am 29.11.2018 in Kraft.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

BZÖGG